

1. Satzung zur Änderung der Kurabgabebesatzung der Gemeinde Seebad Zempin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Zempin vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Personen mit Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit zahlen für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet jährlich einmalig eine Jahreskurabgabe. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten und Kinder, soweit sie noch im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:
 - a. ohne Ermäßigung: 56,00 Euro
 - b. mit Ermäßigung: 28,00 Euro
- (3) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste)
 - a. Hauptsaison (01.05.-31.10. eines jeden Jahres)
 - ohne Ermäßigung: 2,00 Euro
 - mit Ermäßigung: 1,00 Euro
 - b. Nebensaison (01.11. – 30.04. eines jeden Jahres)
 - ohne Ermäßigung: 1,00 Euro
 - mit Ermäßigung: 0,50 Euro

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (4) Es ist möglich, dass kurabgabepflichtige Personen ohne Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit die Jahreskurabgabe entrichten, wenn sie sich länger als 28 Tage im Gemeindegebiet aufhalten.
Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (5) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)
 - a. Hauptsaison (01.05.-31.10. eines jeden Jahres)
 - ohne Ermäßigung: 2,50 Euro
 - mit Ermäßigung: 1,50 Euro
 - b. Nebensaison (01.11.-30.04. eines jeden Jahres)
 - ohne Ermäßigung: 1,50 Euro
 - mit Ermäßigung: 1,00 Euro
- (6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (USTG) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.11.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Zempin, 12. Juni 2019

Werner Schön
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.07.2019

